

**Christlich-Soziale Schweiz**

**Die Mitte**  
Christlich - Soziale



Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

# Statuten

vom 28. August 2021

Ersetzt die Statuten 2018

# Christlich-Soziale Schweiz

## Statuten

Gültig ab 28. August 2021

### I. Zweck und Mitgliedschaft

#### Art. 1

<sup>1</sup> Christlich-Soziale Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist eine Vereinigung innerhalb von Die Mitte sowie Mitglied der Union der Christlichsozialen (UCS).

<sup>2</sup> Mitglied der Christlich-Soziale Schweiz können sein

- kantonale christlichsoziale Parteien und Gruppierungen innerhalb von Die Mitte
- sozialpolitische Vereinigungen
- in Die Mitte oder deren Fraktionen politisierende Einzelpersonen und juristische Personen als Direktmitglied, welches einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bezahlt.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Christlich-Soziale Schweiz bezweckt die Wahrung ihrer politischen Interessen. Sie pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern sowie weiteren Gruppierungen mit ähnlicher Werthaltung in kantonalen Parlamenten und in der Bundesversammlung.

<sup>2</sup> Insbesondere nimmt sie Stellung zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen. Dabei tritt sie ganz besonders ein für die soziale Marktwirtschaft, für Chancengleichheit, die funktionierende Sozialpartnerschaft und die Bewahrung der Umwelt.

<sup>3</sup> In der UCS sowie in den Gremien von Die Mitte Schweiz lässt sie sich angemessen vertreten.

## II. Organisation

### Art. 3

Organe von Christlich-Soziale Schweiz sind:

1. die Generalversammlung .
2. der Vorstand
3. die Revisoren

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können

- a) vom Präsidium einberufen,
- b) durch mindestens drei kantonale Christlich-Soziale Schweiz-Mitglieder oder
- c) 15 Direktmitglieder

unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

### Art. 5

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand und den Revisoren
2. den Mitgliedern der in Art.1 genannten Gruppierungen
3. den Direktmitgliedern

### Art. 6

<sup>1</sup> Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Stellungnahme zu Fragen von gesamtschweizerischem Interesse.
2. Die Wahl des Vorstands, des Kassiers und der zwei Revisoren.
3. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassiers.
4. Die Festsetzung der Beiträge.  
Die Genehmigung von Reglementen.

### Art. 7

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Kantonen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Präsident / die Präsidentin
- b) Der Sekretär / die Sekretärin
- c) Beisitzer / Beisitzerinnen

<sup>2</sup> Im Vorstand sind nach Möglichkeit die kantonalen christlichsozialen Parteien, die sozialpolitischen Vereinigungen und die Direktmitglieder vertreten.

Art. 8<sup>1</sup> Aufgaben des Vorstands:

- a) Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) Die Stellungnahme zu Fragen von gesamtschweizerischem Interesse, sofern dafür keine Generalversammlung einberufen wird.
- c) Die Vertretung der Christlich-Sozialen Schweiz nach Aussen.
- d) Die Organisation der Sekretariatsarbeiten.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen oder zu Einzelfragen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 9

Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### **III. Haftung**

Art.10

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Christlich-Sozialen Schweiz haftet allein das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 11

<sup>1</sup> Eine Revision dieser Statuten kann an jeder ordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind einen Monat vor der Generalversammlung von den Änderungsanträgen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Auflösung:

<sup>1</sup> Über die Auflösung der Christlich-Sozialen Schweiz bestimmt die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Eventuelles Vermögen geht zweckgebunden an Die Mitte Schweiz.

<sup>3</sup> Es steht 10 Jahre lang für eine Neugründung mit ähnlichen Zielen bereit. <sup>4</sup>

Art. 13

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. August 2021 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 7. April 2018, 23. November 2013, 29. Mai 1976 und 25. April 1981.

Zürich, den 28. August 2021

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Müller-Altermatt

André Rotzetter